



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

HA/201/09

Amt	Hauptamt
Abteilung	
Berichterstatter	Raabe, Markus

Vorlagen-Datum	04.10.2009
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	29.10.2009		öffentlich

Betreff: Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters

Begründung:

Gemäß § 67 Abs. 1 GO NRW wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Die Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters für den die Gemeinde Altenbeken wurde in § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken auf zwei stellv. Bürgermeister festgesetzt.

Bei der Wahl findet nach § 67 Abs. 1 Satz 1 GO NRW eine Aussprache nicht statt. Damit sind empfehlende oder abwertende Bemerkungen zur Person der Wahlbewerber oder sonstige Erklärungen vor oder während der Wahl unzulässig.

Gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 GO NRW wählt der Rat die Stellvertreter in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Abstimmung hat zwingend geheim zu erfolgen.

Der Bürgermeister leitet die Wahl und ist ebenso abstimmungsberechtigt (als Mitglied kraft Gesetz) wie die Bewerber für die Stellvertreterpositionen, da das Mitwirkungsverbot des § 31 GO NRW bei Wahlen in ein Ehrenamt nicht gilt (§ 31 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW).

Wahlvorschläge, die von den Fraktionen oder Gruppen des Rates eingereicht werden können, werden in Form von Listen abgegeben.

Obwohl gesetzlich nicht geregelt, wird nach herrschender Meinung auch die Einreichung eines einheitlichen Wahlvorschlages für die Wahl der Stellvertreter, auf den sich alle Ratsmitglieder im Vorfeld geeinigt haben, als zulässig erachtet.

Ein einheitlicher Wahlvorschlag kann aber nur dann zu einer rechtmäßigen Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter führen, wenn er einstimmig angenommen wird. Dabei sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen unbeachtlich.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag im Vorfeld der konstituierenden Sitzung zustande oder

stimmt auch nur ein Ratsmitglied gegen einen solchen Vorschlag, ist das Verhältniswahlverfahren nach d'Hondt durchzuführen. Die Wahlstellen werden dabei auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei dieser Stichwahl eine Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Die Fraktionen werden gebeten, unmittelbar nach Durchführung ihrer Fraktionssitzungen, mithin rechtzeitig vor dem Sitzungstermin, ihre Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters - ggf. einen gemeinsamen Wahlvorschlag – bei der Verwaltung einzureichen, damit die Stimmzettel vorbereitet werden können.